

**ALLGEMEINE BANKINFORMATION**

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft¹
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien
Tel. 01 / 534 53

Die BAWAG P.S.K. bietet Ihnen alle Arten von Geschäften mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

1. Sprache

Die maßgebliche Sprache² für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

2. Kommunikationsmittel

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne am Schalter, per Online Banking oder per Telefon entgegen³.

3. Konzession

Die Bankkonzession wurde der BAWAG P.S.K. von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht⁴ (Prater Straße 23, 1020 Wien) erteilt.

4. Vermittler

Die Österreichische Post AG⁵ ist gemäß § 28 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ein vertraglich gebundener Vermittler für Wertpapier- und Finanzdienstleistungen der BAWAG P.S.K. AG.

5. Abrechnungsmodalitäten/Berichte

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Einmal jährlich erhalten Sie automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält die Höhe der Einlagen bzw. den Veranlagungswert zum Jahresende⁶.

6. Schutz des Kundenvermögens

Die BAWAG P.S.K. unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die BAWAG P.S.K. ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Banken und Bankiers.

6.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Die Einlagen natürlicher Personen sind bis 31.12.2009 in unbegrenzter Höhe gesichert, danach pro Anleger mit einem Höchstbetrag von € 100.000,-.

Bei nicht natürlichen Personen

- ▶ bei kleinen Kapital- und Personengesellschaften nach § 221 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Einlagen zu 90% pro Anleger, höchstens jedoch mit einem Betrag von € 50.000,- gesichert;
- ▶ Einlagen mittelgroßer Gesellschaften nach § 221 Abs 2 UGB sind mit 90% ihrer Einlagen, höchstens jedoch mit einem Betrag von € 20.000,- gesichert.

1) WAG § 40 (1) 1 lit. a)

3) WAG § 40 (1) 1 lit. c)

5) WAG § 40 (1) 1 lit. e)

2) WAG § 40 (1) 1 lit. b)

4) WAG § 40 (1) 1 lit. d)

6) WAG § 40 (1) 1 lit. f)

6.2. Anlegerentschädigung

Guthaben aus Wertpapierverrechnung (insbesondere Dividenden, Verkaufserlöse, Zinsen und Tilgungen) und Entschädigungen für durch rechtswidrige Handlungen abhanden gekommene Wertpapiere sind für natürliche Personen mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- gesichert. Guthaben aus Wertpapierverrechnung nicht natürlicher Personen sind mit 90% des Guthabens, höchstens jedoch mit einem Betrag von € 20.000,- gesichert.

6.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Besondere Geschäftsarten II Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten.

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Bei Wertpapieren in der Girosammelverwahrung werden Bank- und Kundenbestände gemeinsam verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. Die Wertpapiere bleiben in Ihrem direkten Eigentum, beziehungsweise Sie erhalten eine eigentumsähnliche Rechtsstellung. Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt.

Bei der Verwahrart Wertpapierrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen, soweit nach nationalem Recht möglich, bei der Lagerstelle getrennt verwahrt.

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag entrichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird⁷.

7) WAG § 40 (1) 1 lit. g)

GRUNDSÄTZE DER GESCHÄFTSAUSFÜHRUNG (EXECUTION POLICY)

1. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen (Execution Policy).

Die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. gelten für sämtliche Privatkunden der BAWAG P.S.K. und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente und Handelsplätze, die in diesem Dokument angeführt sind. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2007) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt.

2. Allgemeines

Wenn die BAWAG P.S.K. einen Auftrag bzw. eine Order in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, unternimmt sie alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages (Best Execution) zu erreichen.

Dies bedeutet, dass die BAWAG P.S.K. Vorschriften und Verfahren hat und anwendet, die dafür entworfen sind, das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen, welches im Einklang mit der Natur des Auftrages der uns auferlegten Prioritäten der Auftragsausführung und des jeweiligen Handelsplatzes steht und welches nach Ansicht der BAWAG P.S.K. das beste Ergebnis unter Berücksichtigung oftmals in Konflikt stehender Faktoren liefert.

Die BAWAG P.S.K. kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze auch an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiterleiten. Dies bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

3. Vorrang von Weisungen

Erhalten wir von einem Kunden ausdrückliche Anweisungen zur Ausführung, werden diese in jedem Fall vorrangig behandelt. In diesem Fall wird die Order im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelsplatz, Limit, etc.) durchgeführt. Für solche Aufträge gelten die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. nicht. Es kann eine bestmögliche Ausführung im Sinne dieser Grundsätze nicht garantiert werden.

4. Best Execution Faktoren und ihre Gewichtung

Die BAWAG P.S.K. zieht als wesentliches Kriterium die Gesamtkosten (Transaktionskosten + Kurs) bei der Ermittlung des bestmöglichen Handelsplatzes in Betracht. Weitere Kriterien, wie die Liquidität, die Größe des Auftrages, die Möglichkeit sowie die Wahrscheinlichkeit einer raschen Ausführung und Abwicklung für die Auftragsausführung, werden dem Gesamtkostenkriterium untergeordnet.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden entscheidet die BAWAG P.S.K., welche Faktoren in Betracht gezogen werden, um die bestmögliche Ausführung zu erzielen. Auf Grund des Gesamtkostenaspektes und der o.a. Kriterien schlägt die BAWAG P.S.K. grundsätzlich den für den Kunden spengünstigsten Handelsplatz vor. Wenn ein Finanzinstrument an diesem Handelsplatz nicht notiert, wird die Order an der jeweiligen Heimatbörse durchgeführt. Ausgenommen davon sind Anleihengeschäfte. Diese werden prinzipiell außerbörslich gehandelt. Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrages kann auch an einem Multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem nicht geregelten Markt stattfinden.

Diese Regelung wurde von der BAWAG P.S.K. getroffen, um für alle eingehenden Kundenaufträge typischerweise ein gleich bleibend bestmögliches Gesamtergebnis erzielen zu können. Durch dieses Verfahren bei der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes kann allerdings keine Garantie übernommen werden, dass es in Ausnahmefällen für einzelne Aufträge zum tatsächlich besten Ergebnis kommen kann.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben beschriebenen Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Durchführungs politik der BAWAG P.S.K. bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Handelsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine ausdrückliche Weisung zum Ausdruck bringen.

5. Prozesse zur bestmöglichen Auftragsausführung von Finanzinstrumenten

5.1. Anleihen

Da die engsten Geld–Brief Spannen (bester Preis) und die beste Liquidität in der Regel nicht an Börsen erzielt werden, werden Anleihenorders standardmäßig außerbörslich primär über elektronische Handelssysteme geordert, welche der BAWAG P.S.K. den besten Preis im Markt garantieren können, oder aber beim jeweiligen Emittenten oder Marketmaker erteilt.

Bei Anleihenorders von Eigenemissionen der BAWAG P.S.K. erfolgt ein Selbsteintritt, da die BAWAG P.S.K. für ihre eigenen Emissionen laufend Festpreise quotiert und dadurch die größte Liquidität am Markt garantieren kann.

5.2. Aktien, Optionsscheine, Zertifikate & ETF's (Investmentzertifikate)

Auf Grund der Gewichtung der Kriterien wie in Punkt 4 angeführt, wird die Auswahl des Handelsplatzes nach folgender Reihung ermittelt:

1. spesengünstigster Handelsplatz
(Xetra Wien & Frankfurt, Frankfurt Parkett, Optionsscheinbörse der Wiener Börse)
2. Heimatbörse (Börse der Erstnotiz)
Diese Handelsplätze entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen „Konditionenübersicht für Wertpapiere“.

6. Festpreisgeschäfte (OTC Geschäfte)

Es wird mit dem Kunden ein Kurs vereinbart, in dem sämtliche Kosten bereits enthalten sind. Somit gelten die Punkte 2 - 5 und 7 dieser Grundsätze der Geschäftsausführung für solche Geschäfte nicht. Festpreisgeschäfte können in folgenden Produkten durchgeführt werden:

- ▶ außerbörslich gehandelte FX Derivate

7. Verkaufsbestimmungen

Bestände in Finanzinstrumenten werden an jenem Handelsplatz verkauft, an dem diese auch ursprünglich gekauft wurden, da andernfalls dem Kunden zusätzlich anfallende Kosten (Liefergebühren) in Rechnung gestellt werden und somit die Gesamtkosten negativ beeinflusst werden würden.

8. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Geschäftsausführung der BAWAG P.S.K. zustimmend zur Kenntnis. Diese sehen vor, dass ohne Vorliegen einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden die BAWAG P.S.K. für die Ausführung einer oder mehrerer Aufträge frei ist, aus den Ausführungsorten gemäß der Konditionenübersicht einen zu wählen, dabei jedoch alle relevanten Faktoren beurteilen und abwägen wird, um die bestmögliche Ausführung des Auftrages zu ermöglichen.

GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN (CONFLICTS OF INTEREST POLICY)

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir die Grundsätze zum angemessenen Umgang mit Interessenskonflikten (Conflicts of Interest Policy).

Die BAWAG P.S.K. bezieht sich dabei auf die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren gelten für den Umgang mit Interessenskonflikten die Richtlinie für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten, der Standard Compliance Code, der Code of Conduct sowie der Österreichische Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Interessenskonflikte können einerseits in der BAWAG P.S.K. selbst, einschließlich der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden sowie andererseits zwischen ihren Kunden entstehen.

In der BAWAG P.S.K. können Interessenskonflikte bei der Erbringung von Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen in folgenden besonders betroffenen Bereichen auftreten:

- ▶ Finanzierung
- ▶ Vermögensverwaltung
- ▶ Investment Banking
- ▶ Vertrieb
- ▶ Kommissionsgeschäft
- ▶ Eigenhandel
- ▶ Depotgeschäft
- ▶ Emissionsgeschäft
- ▶ Devisengeschäft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen in der BAWAG P.S.K. stehen oder jenen Verpflichtungen zuwider laufen, die die BAWAG P.S.K. gegenüber ihren Kunden hat. Potenzielle Interessenskonflikte bedürfen daher der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Vorstandsmitgliedes oder des Compliance Officers.

Als genehmigungspflichtige Interessenskonflikte gelten:

- ▶ das Einbringen persönlicher Interessen in Transaktionen, die im Zusammenhang mit der BAWAG P.S.K. stehen
- ▶ Verhandlungen oder Vertragsabschlüsse für die BAWAG P.S.K. mit Drittparteien, aus denen sie selbst, ein Verwandter oder andere Personen, zu denen sie ein Naheverhältnis haben, mögliche Vorteile ziehen, soweit der/die MitarbeiterIn darüber Kenntnis hat,
- ▶ die Annahme von Arbeitsverhältnissen, Beraterpositionen, Geschäftsführerpositionen, Gesellschaftsanteilen oder Jointventure Beteiligungen oder ähnliche Mitwirkung außerhalb der BAWAG P.S.K.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAWAG P.S.K. sind sich bewusst, dass diese Interessenskonflikte vermieden bzw. dort, wo sie dennoch auftreten, organisatorische Lösungen gefunden werden sollen.

Auf die aktuellen Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kreditinstituten, den aktuellen Standard Compliance Code und die bankinternen Vereinbarungen bezüglich Geschäfte von Mitarbeitern/innen wird hingewiesen.

Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht mit den Interessen der Kunden oder den Interessen der BAWAG P.S.K. kollidieren. Ist dabei ein Interessenskonflikt dennoch unvermeidbar, haben die Belange der Kunden und die Interessen der BAWAG P.S.K. Vorrang.

Die BAWAG P.S.K. als Wertpapierfirma selbst wie auch ihre Mitarbeiter sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Kunden zu erbringen und Interessenskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die BAWAG P.S.K. eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfassen kann:

- ▶ die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten „Chinese Walls“, d.h., virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- ▶ die Herausgabe von Leitsätzen für Mitarbeitergeschäfte, insbesondere von ergänzenden Bestimmungen zur Depotführung für Mitarbeiter in Vertraulichkeitsbereichen
- ▶ Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten verpflichtet.
- ▶ Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenskonflikten kommen kann, aufgenommen werden;
Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben unter Einhaltung von Auflagen erlaubt, werden aber zentral beobachtet;
Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt.
- ▶ Führung eines Insiderverzeichnisses
- ▶ eine laufende Kontrolle aller Geschäfte in kritischen Finanzinstrumenten der in unserem Haus tätigen relevanten Personen
- ▶ Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir entsprechend unserer Durchführungsgrundsätze bzw. der Weisung des Kunden.
- ▶ Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen, insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter
- ▶ Schulung unserer Mitarbeiter

Der Compliance Officer entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereiches hinaus nötig ist. Ist ein solches erforderlich, entscheidet der Compliance Officer über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konfliktes. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance Officers ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Der Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenskonflikt nach sich ziehen könnte, wenn dieser den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, hat zu unterbleiben. Ist ein solcher Informationsaustausch aus dienstlichen Gründen unumgänglich, ist der Compliance Officer über den Inhalt zu verständigen.

Zusätzliche Informationen zum Thema Umgang mit Interessenskonflikten sind bei Bedarf in den Geschäftsstellen der BAWAG P.S.K. bzw. in den Postfilialen erhältlich.

ALLGEMEINE INFORMATION ÜBER ANNAHME VON VORTEILEN UND PROVISIONEN

Wir bieten Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Aufklärung und Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Ihrer Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden.

Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Geschäftspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Dabei stellen wir organisatorisch sicher, dass diese Zuwendung Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon sind wir nach § 39 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) verpflichtet,

- ▶ beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds
- ▶ beim Ersterwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen
- ▶ beim Ersterwerb verzinslicher Wertpapiere
- ▶ beim Erwerb von Aktien aus Emissionen

über Zuwendungen, die wir von unseren Geschäftspartnern erhalten, zu informieren und so eine größtmögliche Transparenz für Ihre Anlageentscheidung zu schaffen.

Wir informieren Sie deshalb hiermit darüber, dass wir aus den im Folgenden genannten Vergütungen, die unsere Geschäftspartner für die jeweiligen Finanzprodukte erheben, regelmäßig entsprechende Zuwendungen erhalten:

1. Erwerb von Anteilen an Investmentfonds

Ausgabeaufschlag:

Investmentgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der in Abhängigkeit der Anlageklasse

- ▶ bei BAWAG P.S.K. Invest Fonds bis zu 5%
- ▶ bei Fonds Select Fonds bis zu 5%
- ▶ und bei anderen Anbietern bis zu 6%

der Anlagesumme betragen kann. Wir erhalten eine Rückvergütung bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages.

Bestandsprovisionen:

Aus der von Investmentgesellschaften vereinnahmten Verwaltungsgebühr erfolgt eine Bestandsvergütung, die in Abhängigkeit der Anlageklasse bei BAWAG P.S.K. Invest Fonds bis zu 1,5% p.a. und bei Fonds anderer Anbieter bis zu 2,6% p.a. des Wertes der von Ihnen gehaltenen Fondsanteile betragen kann und die wir teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung erhalten.

Die genannten Rückvergütungen erhalten wir jeweils für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

2. Ersterwerb von Anlagezertifikaten oder strukturierten Anleihen

Ausgabeaufschlag:

Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Anlagezertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, die je nach Produktausgestaltung und Laufzeit bis zu 5,00% der Anlagesumme betragen können.

Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als Rückvergütung.

Daneben kann es im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen zu Zahlungen von Drittbanken an den Emittenten kommen, welche bis zu 1% der Anlagesumme auf jährlicher Berechnungsbasis betragen können.

3. Ersterwerb verzinslicher Wertpapiere (Fremdemission)

Wir erhalten beim Ersterwerb (Zeichnung) verzinslicher Wertpapiere durch Sie in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers Rückvergütungen vom Emittenten von bis zu 2,5% des Nominalbetrages.

4. Ersterwerb von Aktien bzw. von anderen Finanzinstrumenten

Ob und in welcher Höhe wir Rückvergütungen zur Deckung des Vertriebsaufwandes beim Ersterwerb von Aktien beziehungsweise anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen im Einzelfall gesondert mitteilen.

Detailinformationen zu sämtlichen vorgenannten Zuwendungen erhalten Sie gerne bei Ihrem Berater.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen ebenfalls Ihr Berater zur Verfügung und/oder sind aus dem Produktprospekt ersichtlich.

www.bawag.com

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft